

STADT ST. GEORGEN IM SCHWARZWALD
SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

Betriebssatzung

der

Stadtwerke St. Georgen

vom 11.12.2024

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs
- § 2 Organe des Eigenbetriebs
- § 3 Gemeinderat
- § 4 Betriebsausschuss
- § 5 Bürgermeister
- § 6 Betriebsleitung
- § 7 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital
- § 8 Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt St. Georgen im Schwarzwald am 11.12.2024 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Stadt, der „Ruhende Verkehr“ (Tiefgaragen, abgegrenzte Parkplätze), der Betrieb der Photovoltaik-Anlagen sowie die Breitbandversorgung werden zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und unter der Bezeichnung „Stadtwerke St. Georgen“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Wasser, bietet für den „ruhenden Verkehr“ abgegrenzte Parkplätze (z. B. Tiefgaragen), betreibt Photovoltaik-Anlagen auf städtischen Gebäuden und/oder städt. Grundstücken und die Breitbandversorgung. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Kommunen ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Organe des Eigenbetriebs

- (1) An der Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs sind nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und die Betriebsleitung beteiligt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus 1 Betriebsleiter.
- (3) Will die Betriebsleitung Beamte oder Angestellte mit ihrer Vertretung beauftragen oder rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen, bedarf sie dazu der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der nach der Hauptsatzung gebildete Technische Ausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über
 1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 50.000 € übersteigt, jedoch nicht mehr als 200.000 € im Einzelfall beträgt,
 2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten im Einzelfall von mehr als 50.000 €, jedoch nicht mehr als 200.000 € unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplans oder des Erfolgsplans handelt,
 3. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 50.000 € übersteigt, jedoch nicht mehr als 200.000 € beträgt,
 4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 50.000 € übersteigt, jedoch nicht mehr als 200.000 € beträgt,
 5. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstands 50.000 € übersteigt, jedoch nicht mehr als 200.000 € beträgt,
 6. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 50.000 € übersteigt, jedoch nicht mehr als 200.000 € beträgt,
 7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 10.000 €, jedoch nicht mehr als 50.000 €, oder wenn die Laufzeit des Vertrags mehr als 10 Jahre beträgt,
 8. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Wasserbezugsverträgen,

9. die Festsetzung der allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen (Entgelte für Wasser, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostensätze usw.) und den Abschluss von Sonderabnehmerverträgen, jedoch ohne Beitragsregelungen (z. B. Wasserversorgungsbeitrag),
10. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 S. 2.,
11. die Bestellung anderer als der in Abs. 3 Nr. 6 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 50.000 € übersteigt, aber nicht mehr als 200.000 € beträgt,
12. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung 50.000 € übersteigt oder die Verpflichtung den Betrag von 50.000 € übersteigt und auch künftige Wirtschaftsjahre berührt,
13. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 50.000 € übersteigt, aber nicht mehr als 200.000 € beträgt,
14. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert im Einzelfall von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 200.000 €,
15. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt,
16. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten ab Entgeltgruppen 9bTVÖD, soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung bis zu 3 Monaten handelt,
17. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Eingruppierung) bei Angestellten ab Entgeltgruppen 9bTVÖD,
18. die Festsetzung der Vergütung oder des Lohns bei nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten oder Arbeitern, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht,
19. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Betriebsleiter,
20. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 2 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind oder durch Mehrerlöse gedeckt sind, und zu Mehrauszahlungen bei den im Liquiditätsplan veranschlagten Investitionsauszahlungen, wenn diese für das einzelne Vorhaben 50.000 € übersteigen.

§ 5

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.

- (2) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses.
Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses mitzuteilen.

§ 6

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt.
Betriebsleiter ist der Leiter des Stadtbauamts.
- (2) Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals und die Anordnung von Instandsetzungen.
- (3) Der Betriebsleiter entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat und der Betriebsausschuss zuständig sind, insbesondere über
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Erfolgs- und Vermögensplan bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
 2. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigt.
 3. Die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten im Einzelfall von bis zu 50.000 €,
 4. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigt,
 6. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstands 30.000 € nicht übersteigt,
 7. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigt,

8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von weniger als 10.000 € und wenn die Laufzeit des Vertrags weniger als 10 Jahre beträgt.
 9. die Bestellung anderer als der in Abs. 3 Nr. 7 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigt,
 10. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung 50.000 € nicht übersteigt,
 11. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigt,
 12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert im Einzelfall von weniger als 50.000 €,
 13. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall weniger als 5.000 € beträgt,
 14. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten der Entgeltgruppen 1 – 9a TVÖD, der Arbeiter, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 15. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen im Rahmen der Landesrichtlinien,
 16. die Bewilligung von nicht im Erfolgsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 2.500 € im Einzelfall,
 17. die Stundung von Forderungen im Einzelfall, und zwar einmalig für die jeweilige Forderung bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 18. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 2 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind oder durch Mehrerlöse gedeckt sind, und zu Mehrauszahlungen bei den im Liquiditätsplan veranschlagten Investitionsauszahlungen, wenn diese für das einzelne Vorhaben 50.000 € nicht übersteigen.
- (4) Zur Entlastung der Betriebsleitung wird für den kaufmännischen Bereich ein Abteilungsleiter bestellt.
- (4) Abteilungsleiter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen. Er ist gleichzeitig Stellvertreter des Betriebsleiters.

Zu den Aufgaben der kaufmännischen Verwaltung gehört insbesondere das gesamte Rechnungswesen, umfassend

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes
2. die Ausarbeitung, Änderung und Anpassung von Tarifen für Wasser sowie den Tarifen für die Tiefgarage
3. die Auftrags- und Lagerverwaltung sowie die Rechnungskontierung
4. die Anfertigung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
5. die Verbrauchsabrechnung für Tarif- und Sonderabnehmer einschließlich Zählerverwaltung
6. die Überwachung der Einhaltung des Wirtschaftsplanes

7. Zahlungsanordnungen für Erlöse und Aufwendungen
 8. Beantragen und Abrechnen von Staatszuschüssen
 9. Organisation der kaufmännischen Verwaltung
 10. Vorbereitung von notwendigen Entscheidungen im kaufmännischen Bereich
 11. Statistiken aus dem kaufmännischen Bereich
- (5) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm zu unterrichten.
- (6) Der Betriebsleiter hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Er hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Zwischenberichte über Bürgermeister zuzuleiten bzw. mitzuteilen.
Die Mitteilungspflicht entfällt, solange der Fachbeamte für das Finanzwesen zum Abteilungsleiter für den kaufmännischen Bereich gem. Abs. 4 bestellt ist.

§ 7

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG - und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.850.000 € festgesetzt.

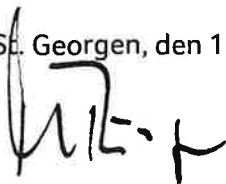
§ 8

Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebsatzung vom 14. März 2001, zuletzt geändert am 17.12.2003 außer Kraft.

St. Georgen, den 11.12.2024



Michael Rieger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt St. Georgen im Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.